



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

23.09.2019

Aktenzeichen
S 2230 A – St 31 1

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Simon

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698

Rundverfügung

**Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte für das Kalenderjahr 2017
sowie aktuelle Hinweise**

Inhalt

1	Abgabe der Steuererklärungen	3
1.1	Abgabefrist bei Einkünften aus LuF.....	3
2	Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2018	4
2.1	Anlage L.....	4
2.2	Anlage 13a.....	8
3	Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft	8
3.1	BFH-Urteile VI R 66/15 und VI R 73/15 vom 17.05.2018.....	8
3.2	Anwendungsregelung.....	9
4	Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen	9
4.1	Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	9
4.2	Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen	10
4.2.1	Wert der unbaren Leistungen.....	10
5	Schätzungslandwirte	11

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

5.1	Allgemeines	11
5.2	Schätzungsausgangsbetrag	11
5.2.1	Einteilung der Betriebe.....	11
5.2.2	Schätzungsausgangsbeträge.....	11
5.2.3	Zuschläge für nicht abgeleitete Gewinne bzw. Mehrgewinne.....	12
5.2.3.1	Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen.....	12
5.2.3.2	Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Brennereien.....	12
5.2.3.3	Tabakanbau	13
5.3	Umsatzrichtbeträge	14
5.4	Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten	14
5.5	Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft	14
5.6	Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen	14

Soweit die nachfolgenden Ausführungen in der **Tz. 4 und Tz. 5** zur Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten (LuF) gegenüber den grundlegenden Anordnungen lt. **RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1** – Ergänzungen oder Änderungen beinhalten, sind diese durch Randstrich kenntlich gemacht.

1 Abgabe der Steuererklärungen

1.1 Abgabefrist bei Einkünften aus LuF

Die gesetzliche Frist zur Abgabe von Steuererklärungen ist durch **das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) vom 18.07.2016, BStBl. I 2016, 694**, um **zwei Monate** verlängert worden. Diese Verlängerung ist erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, und für Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31.12.2017 liegen (vgl. Art. 97 § 10a Abs. 4 EGAO).

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr (Kj.) oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, sind nunmehr spätestens **sieben Monate** nach Ablauf des Kj. (also spätestens am 31.07. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kj.) oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben (§ 149 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO)).

Bei Steuerpflichtigen, die den **Gewinn aus LuF** nach einem vom Kj. abweichenden Wirtschaftsjahr (Wj.) ermitteln, **endet die Frist nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kj. begonnenen Wj. folgt** (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO). Bei einem Wj. welches beispielsweise den Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) umfasst, endet die Frist mit Ablauf des 31.01. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kj.

Es gelten damit folgende Regelungen:

VZ 2017: Wj. 01.07.2017 – 30.06.2018: Abgabefrist für VZ 2017: 30.11.2018

VZ 2018: Wj. 01.07.2018 – 30.06.2019: Abgabefrist für VZ 2018: 31.01.2020

Das **StModernG enthält in § 149 Abs. 3 AO ab VZ 2018** eine Sonderfrist für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden (sog. „Beraterprivileg“). Danach verlängert sich die Frist bis Ende Februar und in den Fällen der Land- und Forstwirtschaft bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Steuerberater	Allgemein § 149 Abs. 2 Satz 1 AO	LuF § 149 Abs. 2 Satz 2 AO
nein	31.07.2019	31.01.2020
ja	29.02.2020	31.07.2020

Die verlängerte Abgabefrist für LuF gilt unabhängig davon, ob und inwieweit der Steuerpflichtige neben den Einkünften aus LuF auch noch andere Einkünfte erzielt, da **§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO** nicht voraussetzt, dass die Einkünfte aus LuF alle anderen Einkünfte überwiegen. Diese gilt jedoch nur für Steuererklärungen, denen unmittelbar eine Gewinnermittlung für Einkünfte aus LuF (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 oder § 13a EStG) zugrunde liegt.

Werden die Einkünfte des Steuerpflichtigen aus LuF ausschließlich (einheitlich und) gesondert festgestellt (§ 179 AO), so gilt die verlängerte Abgabefrist grundsätzlich nur für die Feststellungserklärung, nicht aber für die Einkommensteuererklärung (BFH vom 15.07.2005 – IV B 219/03, BFH/NV 2005, 1968).

Hinweis:

Bei beratenen Steuerpflichtigen, die ihre Einkommensteuererklärung zwar innerhalb der für die Feststellungserklärung geltenden Abgabefrist (= 31.07.2020), aber nach der Abgabefrist der Einkommensteuererklärung (= 29.02.2020) abgeben, wird ein Verspätungszuschlag von Gesetzes wegen (§ 152 Abs. 2 AO) festgesetzt.

Wird die entsprechende Einkommensteuererklärung ohne Einkünfte aus LuF eingereicht, sollte die Einkommensteuerfestsetzung grundsätzlich schon vor Erlass des Feststellungsbescheids mit insoweit geschätzten LuF Einkünften erlassen werden (§ 155 Abs. 2 i. V. m. § 162 Abs. 5 AO). Dies ist insbesondere mit Blick auf § 32c EStG und den dadurch maschinell gesetzten Vorbehalt der Nachprüfung zu empfehlen. Im Ausnahmefall des § 109 Abs. 2 AO kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

Zu den Steuererklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2017 wird im Übrigen auf den mit Rundverfügung vom 02.01.2018 – S 0320 A – St 35 2 bekannt gegebenen Erlass des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 02.01.2018 über die Steuererklärungsfristen verwiesen.

2 Änderungen in den Vordrucken der Einkommensteuererklärung 2018

2.1 Anlage L

Das Ankreuzfeld „zur Körperschaftsteuererklärung“ in Zeile 2 der Anlage L wurde entfernt, da eine Anpassung der Anlage ZVE (Anlage zur Körperschaftsteuererklärung) vorgenommen wurde, wobei der Bezug zur Anlage L und V entfernt wurde. Hintergrund der Entscheidung ist, dass es zum einen für die Anlage L und die Anlage V im Körperschaftsteuerbereich kaum Anwendungsfälle gibt. Zum anderen war jährlich zu überprüfen, welche Zeilen für die KSt-Fälle ausgeschlossen werden mussten.

2018

Name / Gemeinschaft / Gesellschaft										Anlage L <input checked="" type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung <input checked="" type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung
1	Vorname									
2										
3	Steuernummer					lfd. Nr. der Anlage				
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft										Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Die Berechnungsgrundlagen für die Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG werden nunmehr in den Zeilen 101 bis 115 abgefragt.

In den Zeilen 101 bis 103 sind Angaben zu Holznutzungen aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen zu machen:

Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG							
Holznutzungen aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen						m ³ /F	
101	Im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019 (2018) wurden folgende Holznutzungen aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen verwertet: (Übertrag nach Zeile 117) – Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung –						
102	Nutzungssatz	m ³ /F	<input checked="" type="checkbox"/>	von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum vom	T T M M J J J J	bis zum	T T M M J J J J
103			<input checked="" type="checkbox"/>	pauschal mit 5 m ³ /F je Hektar; forstwirtschaftlich genutzte Fläche			ha

In den Zeilen 104 bis 108 sind Angaben zu Holznutzungen infolge höherer Gewalt erforderlich. Dabei sind Angaben für die verschiedenen zurückliegenden Wj. möglich:

Holznutzungen infolge höherer Gewalt						
Wj. des Nachweises	Anerkennung der Finanzbehörde vom	anerkannte Holzmenge im Ganzen	anerkannte Holzmenge davon besondere Schadensereignisse	verwertete Holzmenge in Vorjahren	verwertete Holzmenge im laufenden Wj. 2018 / 2019 (2018)	verbleibende Holzmenge (Spalte 3 abzüglich Spalten 5 und 6)
1	2	3	4	5	6	7
104	2018 / 2019 (2018)	m ³ /F	m ³ /F		m ³ /F	m ³ /F
105	2017 / 2018 (2017)	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
106	2016 / 2017 (2016)	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
107	2015 / 2016 (2015) und früher	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
108	Summe (Übertrag nach Zeile 115; bei besonderen Schadensereignissen Übertrag nach Zeile 112 Spalte 4)				m ³ /F	

In den Zeilen 109 bis 113 sind Angaben zu besonderen Schadensereignissen (§ 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR) vorgesehen, getrennt nach den verschiedenen Wj.:

Besondere Schadensereignisse (§ 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR)					
Wirtschaftsjahr	2015 / 2016 (2015) und früher	2016 / 2017 (2016)	2017 / 2018 (2017)	2018 / 2019 (2018)	
	1	2	3	4	
109	verbliebenes Begünstigungsvolumen aus Vorjahr (lt. Zeile 113)	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F	m ³ /F
110	aus besonderen Schadensereignissen anerkannt (lt. Spalte 4 der Zeilen 104 bis 107)	+ m ³ /F	+ m ³ /F	+ m ³ /F	+ m ³ /F
111	Zwischensumme (Begünstigungsvolumen)	= m ³ /F	= m ³ /F	= m ³ /F	= m ³ /F
112	im Wirtschaftsjahr insgesamt verwertete Holznutzung infolge höherer Gewalt	- m ³ /F	- m ³ /F	- m ³ /F	- m ³ /F
113	verbleibendes Begünstigungsvolumen (ggf. „0“; Übertrag nach Zeile 109 des Folgejahres)	= m ³ /F	= m ³ /F	= m ³ /F	= m ³ /F

In den Zeilen 114 und 115 sind Angaben zu den maßgebenden Holznutzungen infolge höherer Gewalt zu machen:

Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt	
114	im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019 (2018) nach § 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR begünstigt (nur bei besonderen Schadensereignissen; kleinerer Betrag aus Zeile 111 Spalte 4 oder Zeile 112 Spalte 4; Übertrag nach Zeile 120)
115	im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019 (2018) nach § 34b Abs. 3 EStG begünstigt (lt. Zeile 108, außer bei besonderen Schadensereignissen, dann Zeile 112 Spalte 4 abzüglich Zeile 114; Übertrag nach Zeile 118)

Die Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG erfolgt mittels der Abfragen in den **Zeilen 116 bis 129**.

In der **Zeile 116** erfolgt die Berechnung der Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen:

Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG			
Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen	damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben	Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen (nach Zeile 123 Spalte 1 übertragen)	
EUR	EUR	EUR	
116	-	=	

In den **Zeilen 117 bis 120** sind Angaben zu den außerordentlichen Holznutzungen erforderlich:

Außerordentliche Holznutzungen						
volks- / staatswirtschaftliche Gründe	m ³ /F	sämtliche Holznutzungen	ordentliche Holznutzung	außerordentliche Holznutzung		
höhere Gewalt (ohne Zeile 120)	m ³ /F			ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes	über dem Nutzungssatz (siehe Zeile 102 und Zeile 103)	aus besonderen Schadensereignissen
		1	2	3	4	5
117						
118						
119	Summe Zeile 117 und 118			m ³ /F	m ³ /F	
120	besondere Schadensereignisse (§ 34b Abs. 5 EStG)					m ³ /F

In den **Zeilen 123 bis 126** werden die Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2018 ermittelt.

123	Einkünfte aus den Holznutzungen des Wj. 2018 / 2019 (2018)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
124	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wj. 2018 / 2019 (2018), die auf das Kj. 2018 entfallen			EUR	EUR	EUR
125	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wj. 2017 / 2018, die auf das Kj. 2018 entfallen			EUR	EUR	EUR
126	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2018 lt. den Zeilen 124 und 125 oder lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung			EUR	EUR	EUR

Die in der **Zeile 126** ermittelten Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2018 sind entsprechend ihrer Qualifizierung (außerordentliche Holznutzung ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes; außerordentliche Holznutzung über dem Nutzungssatz; außerordentliche Holznutzungen aus besonderen Schadensereignissen) für eine automationstechnische Verarbeitung in die **Zeilen 127 bis 129** zu übertragen.

126	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2018 lt. den Zeilen 124 und 125 oder lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung	EUR	EUR	EUR			
127	Übertrag aus Zeile 126 Spalte 3			52			—
128	Übertrag aus Zeile 126 Spalte 4			51			—
129	Übertrag aus Zeile 126 Spalte 5			65			—

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen an den VZ 2018.

3.2 Anwendungsregelung

Die nachfolgenden Ausführungen zur Anwendung der v. g. BFH-Rechtsprechung betreffen im Grunde nur landwirtschaftliche Betriebe, bei denen im Rahmen einer Beendigung der Mitunternehmerschaft die vormaligen Mitunternehmer keinen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil erhalten oder sie die zugeteilten Wirtschaftsgüter nicht in das Betriebsvermögen eines Betriebs übertragen oder überführt haben. Dies erfasst somit Einzelfälle, in denen den vormaligen Mitunternehmern im Rahmen der Auseinandersetzung einer Mitunternehmerschaft weder der gesamte landwirtschaftliche Betrieb noch ein Teilbetrieb zugeteilt wurden, sondern lediglich einzelne landwirtschaftliche Grundstücke (die für die Annahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausreichen) des Gesamthandsvermögens, die anschließend verpachtet wurden.

Die BFH-Urteile sind bisher **nicht** im Bundessteuerblatt veröffentlicht und somit nicht über den Einzelfall hinaus anwendbar. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder stimmen sich zurzeit hinsichtlich der weiteren Handhabung des Verpächterwahlrechts bei einer Realteilung ab. Bis zum Ergehen einer Entscheidung sind die entsprechenden Einzelfälle zurückzustellen.

4 Wiederkehrende Leistungen / Altenteilsleistungen

4.1 Allgemeines zu den unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen sind (auch bei LuF mit Gewinnermittlung nach § 13a EStG) grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig (siehe Tz. 3.3 ff. der Rdvfg. vom 16.08.2011 – S 2230 A – St 31 1). Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, so ist – abgesehen von besonderen Fallkonstellationen lt. Tz. 3.3 ff. der vorerwähnten Rdvfg. – der Wert unbarer Altenteilsleistungen nach § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Vz) geltenden Fassung zu schätzen (H 10.3 [Altenteilsleistung] EStH 2015, BFH vom 08.06.2018 – X B 112/17, BFH/NV 2018,1086). Für den Altenteiler-Ehegatten sind diese Werte um 100 % zu erhöhen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 SvEV).

4.2 Wert / Ansatz der unbaren wiederkehrenden Leistungen / Altenteilsleistungen

4.2.1 Wert der unbaren Leistungen

Nachfolgend werden die Nichtbeanstandungsgrenzen aufgeführt, die nach § 2 Abs. 1, 2 SvEV in der für den jeweiligen Vz geltenden Fassung ermittelt werden:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen							
Vz		Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Fundstelle	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten	Summe
2015	Insoweit keine Änderung	2.748 €	608 €	3.356 €	5.496 €	1.218 €	6.714 €
2016	BGBI I 2015, 2075	2.832 €	628 €	3.460 €	5.664 €	1.256 €	6.920 €
2017	BGBI I 2016, 2637	2.892 €	641 €	3.533 €	5.784 €	1.282 €	7.066 €
2018	BGBI I 2017, 3906	2.952 €	654 €	3.606 €	5.904 €	1.308 €	7.212 €
2019	BGBI I 2018, 1842	3.012 €	668 €	3.680 €	6.024 €	1.336 €	7.360 €

Die Werte für den übrigen Sachaufwand (Heizung, Strom und andere Nebenkosten) werden ausgehend von den für 1994 gültigen Werten unter Berücksichtigung von Teuerungszuschlägen geschätzt, da entsprechende Festsetzungen in der SvEV fehlen.

Die Nichtbeanstandungsgrenzen gelten auch, wenn der Gewinn nach § 13a EStG ermittelt wird (BFH vom 30.04.1976 – VI R 34/75, BStBl II 1976, 539). Die vorstehenden Werte gelten bei voller Verpflegung und sind deshalb nicht anwendbar, wenn nur bestimmte Naturalien, nur eine Teilverpflegung zur Verfügung gestellt wird oder der Altenteiler die für die Verpflegung erforderlichen Nahrungsmittel auf eigene Kosten beschaffen muss.

Diese Nichtbeanstandungsgrenzen sind demgegenüber nicht anwendbar, wenn aufgrund der Gewinnermittlungsunterlagen des Betriebs offensichtlich ist, dass die auf die Altenteiler entfallenden Kosten niedriger sind. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn statt voller Verpflegung nur bestimmte oder keine Naturalien zur Verfügung gestellt werden.

Werden für die Beköstigung der Altenteiler auch aus dem IuF Betrieb selbst gewonnene Erzeugnisse verwendet, ist ein Eigenverbrauch anzusetzen, soweit der Gewinn nicht nach § 13a EStG ermittelt wird.

5 Schätzungslandwirte

5.1 Allgemeines

Die Grundsätze zur Schätzung des Gewinns von LuF für das Kj. 2017 bzw. das Wj. 2017/2018 gelten weiterhin uneingeschränkt (siehe Tz. 2 ff. der [RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1](#)).

5.2 Schätzungsausgangsbetrag

5.2.1 Einteilung der Betriebe

Die bisher maßgebende Einteilung der landwirtschaftlichen Betriebe bleibt unverändert bestehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird sie dennoch nachfolgend aufgeführt.

	1	2	3	4	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh	Futterbau
Anbauflächen in % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche (LP)					
Getreide	über 50	über 50	über 50	unter 50	unter 50
Hackfrüchte	unter 20	über 20	unter 20	unter 20	unter 20
Futterbau	unter 30	unter 30	unter 30	über 30	über 30
Zusätzliche Abgrenzungskriterien					
Schweinebestand	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	über 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha	unter 1,8 VE/ha
Milchkühe in % des Rinderbestandes bezogen auf Ø-Bestand				über 40	unter 40

5.2.2 Schätzungsausgangsbeträge

Als Schätzungsausgangsbetrag je ha LP sind für das Wj. 2017/2018 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredelung	Milchvieh <35 Milchkühe >35 Milchkühe		Futterbau
Mindestwert	550 €	880 €	900 €	490 €	1.300 €	250 €
Höchstwert	1.000 €	2.900 €	2.000 €	1.000 €	2.800 €	500 €
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

Zu den Grundsätzen beim Ansatz von Schätzungsausgangsbeträgen siehe die o. a. [RdVfg. vom 03.07.2006 – S 2230 A – St 31 1 – Tz. 2.2.2](#).

5.2.3 Zuschläge für nicht abgeholte Gewinne bzw. Mehrgewinne

5.2.3.1 Entschädigungen und Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen

Zu beachten ist, dass sämtliche Entschädigungen oder Zuschüsse aus öffentlichen Förderungsprogrammen nicht im Schätzungsausgangsbetrag enthalten sind und deshalb die erklärten oder im Einzelfall ermittelten Beträge hinzugerechnet werden müssen. Die Erhebungen haben folgende den Betrieben im Wj. 2017/2018 zugeflossene Zuschüsse oder Entschädigungen aufgezeigt:

	Gruppeneinteilung	Durchschnitts- und Mindestwert je ha/LP	Höchstwert je ha/LP
1	Getreidebau	320 €	450 €
2	Hackfruchtbau	330 €	500 €
3	Veredlung	330 €	450 €
4.1	Milchvieh bis 34 Milchkühe	330 €	450 €
4.2	Milchvieh ab 35 Milchkühe	350 €	1.000 €
5	Futterbau	350 €	480 €

5.2.3.2 Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Brennereien

Wegen der Ermittlung des entsprechenden Gewinns aus Weinbau verweise ich auf die [RdVfg. vom 19.12.2018 – S 2233 A – St 31 1](#) – und wegen der Ermittlung des Gewinns aus Obst- und Gemüsebau auf die [RdVfg. vom 11.01.2019 – S 2233 A – St 31 1](#).

Soweit Gewinne aus Verschluss- und Abfindungsbrennereien zu ermitteln sind, bitte ich, die jeweils zuständige landwirtschaftliche Bp-Stelle einzuschalten. Diese wird dem Veranlagungsbezirk die notwendigen Richtsätze und Kennzahlen mitteilen.

5.2.3.3 Tabakanbau

Die Ernteerträge haben sich nach den getroffenen Feststellungen im pfälzischen Anbaugebiet wie folgt entwickelt (1 dt = 100 kg):

Gesamtanbau

Wj.	Anbau- fläche ha	Ertrag dt (eingewogen)	Geldwert netto (*)	Ernte dt/ha	Ø Preis je/dt netto (*)	Einnahmen je/ha netto (*)
Gesamtanbau						
2011/2012	404	10.372	3.620.158 €	25,67	349 €	8.961 €
2012/2013	428	10.948	4.048.548 €	25,58	370 €	9.459 €
2013/2014	444	10.768	4.260.197 €	24,25	369 €	9.595 €
2014/2015	478	11.596	5.139.000 €	24,26	443 €	10.751 €
2015/2016	395	9.696	4.310.692 €	24,55	445 €	10.913 €
2016/2017	463	10.833	5.259.963 €	23,40	486 €	11.361 €
2017/2018	447	10.774	4.351.043 €	24,10	404 €	9.734 €
<u>Geudertheimer (Zigarrengut)</u>						
2011/2012	82	2.492	943.868 €	30,39	379 €	11.511 €
2012/2013	86	2.802	1.078.433 €	32,58	385 €	12.540 €
2013/2014	87	2.375	982.670 €	27,30	414 €	11.295 €
2014/2015	72	1.739	0 €	24,15	0 €	0 €
2015/2016	0	0	0 €	0	0	0
2016/2017	12	300	107.950 €	25,00	360 €	8.996 €
2017/2018	12	304	118.971 €	25,33	391 €	9.914 €
<u>Virgin</u>						
2011/2012	322	7.880	2.676.290 €	24,47	340 €	8.311 €
2012/2013	342	8.146	2.970.115 €	23,82	365 €	8.685 €
2013/2014	357	8.393	3.277.527 €	23,51	391 €	9.181 €
2014/2015	406	9.857		24,28		
2015/2016	395	9.696	4.310.692 €	24,55	445 €	10.913 €
2016/2017	451	10.533	5.152.013 €	23,35	489 €	11.424 €
2017/2018	445	10.078	4.232.072 €	22,65	420 €	9.510 €

(*) incl. Prämien

Die Einnahmen aus Hagelversicherungsentschädigungen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Zur Abgeltung der sachlichen Bebauungskosten können im Wj. 2017/2018 – wie im vergangenen Wj. – je ha Anbaufläche 3.200 € berücksichtigt werden. Die AfA einschl. Aufwendungen für geringwertige und mittelwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem Wj. 1997/1998 nicht mehr berücksichtigt.

5.3 Umsatzrichtbeträge

Als Umsatzrichtwerte je ha LP sind für das Kj. 2017 anzusetzen:

	1	2	3	4.1	4.2	5
Einteilung in die Gruppen	Getreidebau	Hackfrucht- bau	Veredlung	Milchvieh		Futterbau
				<35 Milchkühe	>35 Milchkühe	
Umsatz	1.700 €	2.300 €	4.600 €	1.900 €	3.000 €	1.000 €
Zuschlag Frühkartoffeln	entfällt					

5.4 Gewinn aus Holznutzung bei Schätzungslandwirten

Bei buchführungspflichtigen Betrieben, für die keine Bücher geführt werden, können die Betriebsausgabenpauschsätze des § 51 EStDV nicht angewandt werden. Sofern in derartigen Fällen die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht festgestellt werden können, bestehen keine Bedenken, bei der Ermittlung des Gewinns aus einer forstwirtschaftlichen Nutzung die Betriebsausgaben mit 25 % der Einnahmen aus der Holznutzung und bei Verkauf auf dem stehenden Holz mit 10 % zu schätzen. Mit diesem Pauschsatz sind sämtliche Betriebsausgaben des Wj. der Holznutzung (einschl. der Wiederaufforstungskosten) abgegolten.

5.5 Sonderschlüssel für geschätzte Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Schätzung des Gewinns nach § 162 Abgabenordnung (AO) ist im Sachbereich 50 Kz. 70 die Sonderschlüsselnummer „5“ einzutragen.

5.6 Nichtabgabe der Steuererklärung einschl. der Anlage L bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

LuF sind nach § 149 Abs. 1 AO verpflichtet, Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Abs. 1 AO) und die dazugehörigen Gewinnermittlungen (§ 60 EStDV) abzugeben. Nur wenn der Steuerpflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Gewinn nach der jeweils maßgebenden Gewinnermittlungsart zu schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen bleibt für den LuF auch dann bestehen, wenn das Finanzamt seine Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt hat.

Sofern der LuF die Steuererklärung und Gewinnermittlung nach Schätzung nicht einreicht, obwohl er einen höheren Gewinn erzielt hat und ihm dies bekannt war, oder bekannt sein musste, sind mit Bestandskraft des die geschätzten Besteuerungsgrundlagen beinhaltenden Steuer- oder Feststellungsbescheides die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO erfüllt. Entsprechende Einzelfälle oder Fälle, in denen ein Anfangsverdacht für einen höheren als den geschätzten Gewinn besteht, sind der jeweils zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle zu melden.

Im Auftrag

Heike Gorißen-Syrbe

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS_RV20190926072658St315St322St311